

Neue Mitglieder aus Köln

Die Mitarbeitenden im Erzbistum Köln haben bei der Wiederholung der **KODA-Wahl** im Sommer 2013 folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt:

Michael Meichsner, Gemeindefereferent in Köln. Er hat bereits vorher der Kommission angehört.

Marie-Theres Moritz, Pfarramtssekretärin in Düsseldorf. Sie ist neu in der Kommission.

Helga Tillmann, Kindertagesstättenleiterin in Köln. Sie hat bereits vorher der Kommission angehört.

Die drei haben inzwischen ihr Mandat angetreten und die Arbeit in der Kommission aufgenommen.

Arbeitsvertragsrecht in Schulen

Die Regional-KODA ist für die Arbeitsvertragsbedingungen in den kirchlichen Schulen zuständig, hat aber bisher noch keine Beschlüsse gefasst. So gelten Regelungen, die nicht im 3. Weg der Kirchen (KODA-System) zustande gekommen sind. Darum wird im KAVO-Reform-Ausschuss zur Zeit verhandelt, wie eine zukünftige Regelung für die Schulen aussehen kann. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite sind sich einig, dass Lehrkräfte nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Länder (TvL) bzw. wie Beamte zu behandeln sind. Deshalb sind dynamische Verweise auf die entsprechenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Gespräch. Für das nichtlehrende Personal - Hauspersonal, Sekretariat, Schulsozialarbeit - sind noch Verhandlungen nötig. Die Mitarbeiterseite strebt hier eine Anwendung der KAVO-Regelungen an.

Verbindliche Vermittlung

In der neuen KODA-Ordnung, die im vergangenen Sommer durch die Bischöfe in Kraft gesetzt wurde, ist eine „verbindliche Vermittlung“ vorgesehen. Für den Fall, dass ein Antrag in der Kommission die erforderliche Mehrheit nicht findet, können zukünftig 50 % der Mitglieder den Vermittlungsausschuss anrufen und damit die verbindliche Vermittlung erreichen. Anders als in der Vergangenheit beschließt nun der Vermittlungsausschuss eine Regelung und legt sie dem Bischof zur Inkraftsetzung vor. Es bedarf keiner weiteren Beratung und Abstimmung in der Kommission. Für diesen neuen Vermittlungsausschuss hat die Kommission bei der nächsten Sitzung zwei Vorsitzende zu wählen, die der Kommission nicht angehören. Bei der Abstimmung im Vermittlungsausschuss haben sie gemeinsam nur eine Stimme – das vermeidet Pattsituationen.

Verbundleitung / Einrichtungsleitung

Dienstgeber haben im vergangenen Jahr daraufhin verhandelt, für die z.B. im Bistum Münster neu geschaffenen „Verbundleitungen“ ein spezielles Tätigkeitsmerkmal zu erreichen. Diese Änderungsabsichten für die Anlage 29 (Sozial- und Erziehungsdienst) sind inzwischen zurückgezogen worden.

Für **Kindertagesstättenleitungen**, die mehrere Einrichtungen leiten, werden die Plätze der einzelnen Einrichtungen für die Ermittlung der Entgeltgruppe zusammengezählt. Den Begriff „Einrichtungsleitung“ - mit dem in Abgrenzung zur „Verbundleitung“ die Leitung der einzelnen im Verbund zusammengeschlossenen Einrichtung bezeichnet werden sollte - wird es weiterhin in der Anlage 29 nicht geben.

Die Eingruppierung von Leitungen von Kindertagesstätten ist also wie bisher vorzunehmen. Der Blick in die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte kann hilfreich sein, falls die Frage strittig ist, wer denn die Leitung der Kindertagesstätte ist.

Herabgruppierungen von Leitungen von Kindertagesstätten nur aufgrund der Tatsache, dass eine so genannte Verbundleitung Trägeraufgaben übernimmt, hält die Mitarbeiterseite für nicht zulässig.

Anlage 20 für den pastoralen Dienst

In der jüngsten Kommissionssitzung in Essen am 7.10.2013 hat die Regional-KODA die kürzlich beschlossenen Tätigkeitsmerkmale für den Pastoralen Dienst modifiziert. Der Punktwert der Ausbildung zum Gemeindeberater, die vor dem 1.1.2000 absolviert wurde, ist von 23 auf 32 Credit points erhöht worden. Der Punktwert entspricht nun dem tatsächlichen Umfang der Ausbildung.

PIA

Die Praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher an Fachschulen für Sozialpädagogik in NRW, in Kurzform PIA genannt, wird seit dem 1.8.2013 an einigen Fachschulen für Sozialpädagogik in NRW angeboten. PIA dauert drei Jahre, in denen fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten miteinander verzahnt werden. Das Berufspraktikum ist dabei integriert.

Verhandelt und festgelegt werden müssen die Gestaltung des Arbeitsvertrages und die Höhe der Vergütung pro Ausbildungsjahr. Weitere Infos unter <http://www.zkd-online.de/nachrichten>